

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 11a AL 31/07 B**

L 9 AL 153/05 (LSG Nordrhein-Westfalen)  
S 27 AL 115/04 (SG Dortmund)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,  
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2008 durch  
die Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l , den Richter  
Dr. L e i t h e r e r und die Richterin Dr. R o o s  
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-  
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 30. November 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

## Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die geltend gemachten Zulassungsgründe sind nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt bzw bezeichnet.
- 2 1. Der Kläger hat den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nicht hinreichend dargelegt. Eine formgerechte Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) setzt voraus, dass die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten ist (Klärungsfähigkeit); dabei ist vom Beschwerdeführer auch darzutun, dass die Rechtsfrage nach dem Stand der Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres beantwortet werden kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; stRspr). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung des Klägers nicht.
- 3 a) In der Beschwerdebegründung wird zunächst die "Grundsatzfrage" aufgeworfen, inwieweit "bei einem ehemaligen Organ einer Gemeinschaftsdnerin oder dem Gemeinschaftsdner als natürliche Person vorliegende überlegene Betriebs- oder Branchenkenntnisse, sowie aus dieser Stellung gegebener interner Sachverstand generell gegen die Begründung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von §§ 7 SGB IV, 25 SGB III führen und lediglich Ausdruck der das ehemalige Organ bzw den Gemeinschaftsdner nach §§ 97, 101 InsO treffenden Auskunft- und Unterstützungspflichten darstellen, also für das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses nicht heranzuziehen sind?"
- 4 Im Hinblick auf die Formulierung, "inwieweit" sich bei einem Gemeinschaftsdner bestimmte tatsächliche Umstände in bestimmter Hinsicht auswirken, ist bereits zweifelhaft, ob der Kläger mit der vorbezeichneten "Grundsatzfrage" überhaupt eine eindeutige Rechtsfrage oder nur eine Tatsachenfrage gestellt hat. Die Formulierung deutet eher darauf hin, dass er eine vorwiegend den tatsächlichen Bereich betreffende Frage der Beweiswürdigung gestellt hat. Dies legt auch die in der Beschwerdebegründung mehrfach angesprochene Begründung des Landessozialgerichts (LSG) nahe, wonach die streitgegenständliche Abgrenzung zwischen selbständiger oder nichtselbständiger Tätigkeit bzw zwischen geschuldeter Mitwirkung im Rahmen des Insolvenzverfahrens und nicht geschuldeter Arbeit anhand der Umstände des Einzelfalles vorzunehmen sei.
- 5 Selbst wenn aber die aufgeworfene Frage als Rechtsfrage anzusehen wäre, fehlt es in der Beschwerdebegründung jedenfalls an den erforderlichen Darlegungen zur konkreten Klärungsfähigkeit. Denn anhand des wesentlich auf die Beanstandung des vom LSG im Einzelfall gefun-



denen Ergebnisses bezogenen Vorbringens der Beschwerdebegründung ist nicht ersichtlich, wie das Revisionsgericht in einem etwaigen Revisionsverfahren die "Grundsatzfrage" in einer über den Einzelfall hinausreichenden Weise beantworten könnte.

- 6 b) Nicht hinreichend dargelegt ist die geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache auch im Hinblick auf die weiter aufgeworfene Rechtsfrage, nämlich:  
"Ist der Geschäftsführer einer (Komplementär)-GmbH, der nach Insolvenzeröffnung über das Vermögen einer KG (GmbH) gegen Vergütung innerhalb der Betriebsstätte der Gemeinschuldnerin gegen Vergütung eines Insolvenzverwalters tätig wird, automatisch beitragspflichtig abhängig beschäftigt im Sinne von §§ 7 Abs 1 SGB IV, 25 SGB III bzw. spricht nicht zumindest eine widerlegbare Vermutung hierfür?"
- 7 Insoweit fehlt es von vornherein an hinreichenden Ausführungen der Beschwerdebegründung zur Klärungsbedürftigkeit. Denn dazu gehört die Darlegung, dass und weshalb sich die Rechtsfrage nicht bereits anhand des Gesetzes beantwortet. Letzteres lässt die Beschwerdebegründung vermissen. Hierzu hätte schon deshalb Veranlassung bestanden, weil der insoweit eindeutige Wortlaut der angeführten Vorschriften unter keinem denkbaren Gesichtspunkt zu einer Beantwortung der Frage dahin führen kann, dass der im Insolvenzverfahren tätig werdende Geschäftsführer "automatisch" beitragspflichtig abhängig beschäftigt ist oder dass eine "widerlegbare Vermutung" hierfür spricht.
- 8 Es ist deshalb nicht näher darauf einzugehen, dass auch die Klärungsfähigkeit der aufgeworfenen Frage nicht hinreichend dargelegt ist. Allerdings macht die Fragestellung des Klägers wiederum deutlich, dass die im streitgegenständlichen Fall erforderliche Abgrenzung nur anhand der Umstände des Einzelfalles erfolgen kann. Im Kern beschränkt sich deshalb auch das Vorbringen des Klägers auf die Behauptung, das LSG habe den vorliegenden Einzelfall im Ergebnis unrichtig entschieden. Die Richtigkeit der Entscheidung des LSG in der Sache ist jedoch nicht Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7; stRspr).
- 9 2. Der außerdem mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist ebenfalls nicht ansatzweise ausreichend bezeichnet. So fehlt es bereits an der Herausarbeitung eines in der Entscheidung des LSG enthaltenen Rechtssatzes und dessen Gegenüberstellung zu einem ebenfalls herauszuarbeitenden Rechtssatz der BSG-Entscheidung (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und Nr 67; stRspr). So betont der Kläger zu Recht, dass die von ihm zitierte Rechtsprechung zu einer anderen Ausgangslage (aktiver Geschäftsführer einer GmbH) ergangen ist, die allerdings - nach seiner Rechtsansicht - auf seine Situation übertragbar sei. Damit ist keine Abweichung schlüssig dargestellt.



- 10 3. Nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG bezeichnet ist auch der geltend gemachte Verfahrensmangel. Insbesondere fehlt es an einer schlüssigen Darstellung von Tatsachen, die den behaupteten Mangel einer Verletzung des rechtlichen Gehörs ergeben.
- 11 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass der im Berufungsverfahren rechtskundig vertretene Kläger im Termin vom 30. November 2006 Unterlagen erstmals zur Akte überreicht hat. Es wird vorgetragen, das Gericht hätte, wenn es die vorgelegten Gehaltsbelege als für die Entscheidung bedeutsam erachtete, ausdrücklich Gelegenheit zu ergänzendem Sachvortrag des Klägers einräumen müssen. Dann hätte im Berufungsverfahren weiterer Sachvortrag erfolgen können, ua zur Anweisung des Insolvenzverwalters an ein Steuerberaterbüro zur Neuerteilung von Abrechnungen. Aus diesem Vorbringen ergibt sich jedoch die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht.
- 12 Denn wenn der Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung dem Gericht Unterlagen überreicht, muss er auch mit deren Verwertung zur Entscheidungsfindung rechnen. In der Beschwerdebegründung wird auch nicht schlüssig vorgetragen, der Kläger bzw sein im Termin anwesender Bevollmächtigter hätten dem Gericht gegenüber deutlich gemacht, es handele sich nur um vorläufige Unterlagen und es seien für den Fall der Berücksichtigung durch das Gericht noch weitere Angaben erforderlich. Der in der Beschwerdebegründung gestellte Antrag auf Zeugenvernehmung des Steuerberaters ist insoweit unbeachtlich. Denn die Beschwerdebegründung muss sich auf einen vor dem LSG tatsächlich gestellten Beweis Antrag beziehen (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Dem Vorbringen des Klägers lässt sich im Übrigen auch nicht entnehmen, dass das Urteil des LSG insoweit eine Überraschungsentscheidung darstellt (vgl Senatsurteil, BSG SozR 3-4100, § 103 Nr 4).
- 13 4. Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

